



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 25

Rosenheim, 18.12.2020

166. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Anbau eines Wintergartens an eine best. Dachgeschosswohnung, Flurstück 676/15, Gemarkung Kolbermoor	322
Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Überdachung über die best. Terrasse, Flurstück 1433/6, Gemarkung Kolbermoor	323
Vollzug der Baugesetze; Ersatzneubau Grund- und Mittelschule St. Georg, Ersatzneubau Zweifach-Sporthalle, Neubau einer Haus- meisterwohnung mit Garage, im Zusammenhang mit gedeckten Fahrradabstellplätzen; Fl. Nr. 813/5, 813/7, Gemarkung Bad Aibling.....	324
Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Funkübertragungsstelle mit einem Stahlgitter – Antennenmast; Fl. Nr. 1408/14, Gemarkung Neuauern	325

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim, Besuchsregelung für Krankenhäuser.....	326
---	-----

Finanzwesen

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2021 des Mittelschulverbandes Edling	329
---	-----

Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden

Vollzug des BaySchFG; Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee (Verbandssatzung).....	331
---	-----

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vollzug der Baugesetze;

Anbau eines Wintergartens an eine best. Dachgeschosswohnung, Flurstück 676/15 Gemarkung Kolbermoor

Antragsteller: Tobias Seitz, Von-Kleist-Straße 3, 83059 Kolbermoor
Vorhaben: Anbau eines Wintergartens an eine best. Dachgeschosswohnung
Bauort: Kolbermoor, Von-Kleist-Straße 3
Lage: Gemarkung Kolbermoor, Flurstück 676/15

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 17.12.2020

gez.

Fink

**Vollzug der Baugesetze;
Errichtung einer Überdachung über die best. Terrasse, Flurstück 1433/6 Gemarkung Kolbermoor**

Antragsteller: Alfred Gruber, Mitterharter Straße 13, 83059 Kolbermoor
Vorhaben: Errichtung einer Überdachung über die best. Terrasse
Bauort: Kolbermoor, Mitterharter Straße 13
Lage: Gemarkung Kolbermoor, Flurstück 1433/6

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 17.12.2020

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;
Ersatzneubau Grund- und Mittelschule St. Georg, Ersatzneubau Zweifach-Sporthalle, Neubau einer Hausmeisterwohnung mit Garage, im Zusammenhang mit gedeckten Fahrradabstellplätzen; Fl.Nr. 813/5, 813/7, Gemarkung Bad Aibling**

Bauherr: Stadt Bad Aibling, Herrn Stephan Schlier, Am Klafferer 4, 83043 Bad Aibling
Bauvorhaben: Ersatzneubau Grund- und Mittelschule St. Georg, Ersatzneubau Zweifach-Sporthalle, Neubau einer Hausmeisterwohnung mit Garage, im Zusammenhang mit gedeckten Fahrradabstellplätzen
Bauort: Bad Aibling, Sonnenstraße 36
Gemarkung: Bad Aibling
Flurnummer: 813/5, 813/7

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.210, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 18.12.2020

gez.

Zierer

**Vollzug der Baugesetze;
Errichtung einer Funkübertragungsstelle mit einem Stahlgitter – Antennenmast; Fl.Nr. 1408/14
Gemarkung Neubeuern**

Bauherr: Telxius Towers Germany GmbH, Herr Alexander Popp, Georg-Brauchle-Ring 56-58,
80992 München
Bauvorhaben: Errichtung einer Funkübertragungsstelle mit einem Stahlgitter – Antennenmast
Bauort: Neubeuern, Kieswerk
Gemarkung: Neubeuern
Flurnummer: 1408/14

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

- A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.
B. Das gemeindliche Einvernehmen wird nach Art. 67 BayBO ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 17.12.2020

gez.

Maier

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim – Besuchsregelung für Krankenhäuser.

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Kreisgebiet, erlässt das Landratsamt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 15 des IfSG und §§ 9 und 27 Abs. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 IfSG), gelten im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim - über die Bestimmungen des § 9 Abs.1 der 11. BayIfSMV hinaus - folgende weitergehende Besuchsregelungen:

Jeder Patient darf von täglich höchstens einer Person besucht werden. Dieser muss über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen; die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen; jeder Besucher hat zudem zu jeder Zeit eine FFP2-Maske zu tragen; vom 25. bis 27. Dezember 2020 darf die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests höchstens 72 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens vier Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein.

§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 11. BayIfSMV kommt für die o.g. Einrichtungen nicht zur Anwendung. § 9 Abs. 3 der 11. BayIfSMV bleibt unberührt.

2. Verstöße gegen Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.
3. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 21.12.2020 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 10.01.2021.

Hinweis:

Im Falle einer Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils Strengere heranzuziehen.

Begründung:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat.

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 1,4 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 24.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

In der Region Rosenheim sind seit Beginn der Pandemie inzwischen über 9000 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Es besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit einem erneuten Anstieg der bereits hohen Fallzahlen.

Aufgrund der hohen Zahl an Infizierten liegt der Inzidenzwert des Landkreises Rosenheim tagesaktuell bei 203,19.

Am 15.12.2020 wurde vom bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) die inzwischen 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erlassen.

Aufgrund der erneut ansteigenden Infektionszahlen wurde das öffentliche Leben im gesamten Freistaat den weitreichenden Beschränkungen des sog. „harten Lockdowns“ unterworfen.

II.

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für die unter der Ziffer 1 verfügten Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Abs.1 Nr. 15 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. §§ 9 und 27 Abs. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV).

Gemäß § 28 Satz 1 des IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen übertragbaren Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung aufgrund sehr hoher Fallzahlen erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. Auch wenn bei der Behandlung der Erkrankung inzwischen Fortschritte erzielt werden konnten und erste Schutzimpfungen demnächst in Aussicht stehen, wird in nächster Zeit keine ausreichende Immunität in der Bevölkerung vorherrschen. Vielmehr versterben aktuell mehrere Hundert Personen täglich in Deutschland an und mit dem Virus.

Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG kommen als notwendige Schutzmaßnahme gegen die weitere Verbreitung von Covid-19, insbesondere auch Beschränkungen des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheitswesens in Betracht.

Das StMGP hat im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes seit März des Jahres 2020 weitreichende infektionsschutzrechtliche Verordnungen erlassen (derzeit 11. BayIfSMV).

In den Verordnungen werden vom Staatsministerium aufgrund der jeweils vorliegenden Fallzahlen infektionsschutzrechtliche Beschränkungen vorgenommen. Die Beschränkungen beruhen auf fachlichen Einschätzungen interner und externer Experten.

Mit Wirkung ab dem 16.12.2020 wurde das öffentliche Leben im Rahmen des sog. „harten Lockdowns“ in zahlreichen Bereichen erneut erheblichen Beschränkungen unterworfen.

In der Verordnung werden unter anderem infektionsschutzrechtliche Bestimmungen für die Besuche in Gesundheitseinrichtungen getroffen (vgl. § 9 der 11. BayIfSMV).

Aus den Krankenhäusern werden dem Gesundheitsamt Rosenheim laufend positiv getestetes Personal und Patienten gemeldet, eine Vielzahl von Folgefällen hat sich bereits ereignet.

Die Zahl der SARS-CoV-2 Infektionen und Erkrankungen beim Personal und Patienten in Krankenhäusern, Reha-Kliniken und Pflegeeinrichtungen nimmt stetig zu. Einzelne Stationen mussten aufgrund von SARS-CoV-2-Ausbrüchen mit einem Aufnahmestopp und weiteren Auflagen belegt werden. Die Versorgung der Patienten konnte zum Teil nur unter diesen strengen Schutzauflagen sichergestellt werden.

Ohne strengere infektionsschutzrechtliche Bestimmungen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich auch weiterhin zahlreiche Infektionen in Krankenhäusern ereignen werden.

In Anbetracht der kritischen und sehr fragilen infektionsepidemiologischen Lage seit Oktober dieses Jahres mit weiterhin zahlreichen und diffusen Neuinfektionen im Landkreis Rosenheim sind alle Kontakte, die nicht der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. der Daseinsvorsorge dienen, einzuschränken. Hier gilt es den Eintrag von SARS-CoV-2-Infektionen aus der Bevölkerung in die medizinischen Einrichtungen und systemrelevanten Bereiche zum Schutz des Personals und der Patienten zu minimieren. Es muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden, dass es zu einer Überlastung der stationären Versorgung, insbesondere der Intensiv- und Beatmungsplätze kommt.

Die unter Ziffer 1. dieser Verfügung festgesetzte Maßnahme ist geeignet, dem Infektionsgeschehen in den Krankenhäusern entgegenzuwirken und einem Eintrag von Infektionen auch in andere Bereiche wirksam vorzubeugen.

Insbesondere durch Besucher können Infektionen in den Krankenhausbetrieb eingetragen werden. Durch die vorgeschriebenen Testungen, die Begrenzung der Besucherzahl auf täglich eine Person und das vorgeschriebene Tragen einer FFP2 Maske für alle Besucher, wird das Risiko eines Eintrags von Infektionen nach fachlicher Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim deutlich gesenkt.

Die Ergreifung der verfügten Schutzmaßnahme ist auch erforderlich.

Insbesondere die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV für Krankenhäuser sind derzeit nicht ausreichend, um weiteren Infektionen im Klinikbetrieb ausreichend wirksam vorzubeugen. Gleich geeignete, mildere Mittel sind derzeit nicht ersichtlich.

Die verfügten Maßnahmen sind auch angemessen. In den vorliegenden Fällen kollidieren unterschiedlichste Freiheitsgrundrechte des Grundgesetzes und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Die Eingriffe in die verschiedenen Freiheitsgrundrechte der Bürgerinnen und Bürger sind sehr hoch zu gewichten, dennoch überwiegt auch weiterhin das allgemeine Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Bereits seit dem Monat März des Jahres 2020 – und damit bereits über den Zeitraum von mehr als einem halben Jahr - wurden vonseiten der zuständigen staatlichen Behörden massive Beschränkungen in beinahe sämtlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens aller Bürgerinnen und Bürger vorgenommen.

Durch die ergriffenen Maßnahmen wurde in den Schutzbereich beinahe aller verfassungsmäßig garantierter Grundrechte mehr oder minder stark eingegriffen. Die Bürger werden insbesondere durch die Fülle der Maßnahmen bereits über einen erheblichen Zeitraum massiv in Ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung zumindest der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten.

Insbesondere auch das Recht der Patienten und deren Besucher auf möglichst unbeschränkte Besuchsmöglichkeiten ist hoch zu gewichten. Die Patienten befinden sich bei einem Aufenthalt im Krankenhaus häufig in psychischen und/oder physischen Ausnahmesituationen und bedürfen dringend der Unterstützung durch Angehörige und Freunde. Dies gilt umso mehr in der anstehenden Weihnachtszeit.

Der Eingriff wird jedoch dadurch abgemildert, dass die Maßnahme zeitlich streng befristet ist und stets anhand der epidemiologischen Lage beurteilt wird. Das Staatliche Gesundheitsamt beobachtet und analysiert die Lage sehr genau und wird die Maßnahmen bei einer Reduktion der Fallzahlen entsprechend anpassen. Im Hinblick auf möglich erscheinende Schwierigkeiten an den anstehenden Feiertagen ein ausreichend aktuelles Testergebnis erhalten zu können, wurde die Regelungen in diesem Zeitraum abgemildert.

Es überwiegt daher auch weiterhin das allgemeine Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Durch die staatlichen Eingriffe konnte eine unkontrollierte Ausbreitung des neuartigen und insbesondere im Hinblick auf mögliche Spätfolgen noch nicht ausreichend erforschten Virus in Deutschland bislang weitgehend verhindert werden.

Die für diesen Fall zu erwarten stehende Überlastung des Gesundheitssystems konnte dadurch bislang abgewandt werden.

Dennoch ist die drohende Gefahr weiterhin als sehr hoch einzuschätzen. Im Falle unkontrollierter Infektionsketten droht weiterhin eine Überlastung des Systems und damit eine möglicherweise exponentielle Ausbreitung des Virus. In diesem Fall ist nicht nur mit einem starken Anstieg der Todeszahlen zu rechnen, sondern die infolge zwingend zu ergreifenden Maßnahmen würden auch noch schwerwiegendere Grundrechtseingriffe nach sich ziehen.

Zu Ziffer 2:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um die wirksame Durchsetzung der erlassenen Anordnungen zu gewährleisten. Bei der Verhängung von Bußgeldern findet der vom StMG erlassene Bußgeldkatalog soweit möglich analoge Anwendung.

Zu den Ziffern 3 und 4:

Die Anordnung tritt am 21.12.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 10.01.2020. Nach Ablauf erfolgt eine Neubewertung anhand der dann vorliegenden Situation. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 18.12.2020

gez.

Mascher
Regierungsrätin

611-5304-1-39

FINANZWESEN

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2021 des Mittelschulverbandes Edling

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Edling hat in der Sitzung vom 26.11.2020 den Haushalt des Jahres 2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht.

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Mittelschulverbandes Edling, geschäftsführende Gemeinde
Gemeinde Edling
für das Haushaltsjahr **2021**

Auf Grund der Art. 3, 8 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben auf je	980.400,00 €
und im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben auf je	70.700,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird für die Grundschule auf	363.700,00 €
und für die Mittelschule auf	426.400,00 €
festgesetzt (Umlagesoll).	
b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird für die Grundschule auf	0,00 €
und für die Mittelschule auf	0,00 €
festgesetzt.	

- c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 01.10.2020) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
- d) Die Verbandsschule wurde am 01.10.2020 von insgesamt 175 Mittelschülern (ohne Gastschüler) besucht. Dazu kommen 165 Grundschüler, die per Vertrag auf die Gemeinden umgelegt werden. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im <u>Verwaltungshaushalt</u> (Grundschule)	2.204,24 €
im <u>Verwaltungshaushalt</u> (Mittelschule)	2.436,57 €
im <u>Vermögenshaushalt</u> (Grundschule)	0,00 €
im <u>Vermögenshaushalt</u> (Mittelschule)	0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Edling, den 09.12.2020
Schulverband Edling

gez.

Matthias Schnetzer
Vorsitzender des Schulverbandes
und 1. Bürgermeister

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Gemeinde Edling, Rathausplatz 2, 83533 Edling) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Rosenheim, 14.12.2020
Landratsamt Rosenheim

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDE UND SONSTIGER BEHÖRDEN

Vollzug des BaySchFG;

Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee (Verbandssatzung)

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee hat in der Sitzung vom 01.12.2020 die nachstehende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee (Verbandssatzung) beschlossen. Die Satzung vom 01.12.2020 wird hiermit bekanntgegeben:

„Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee erlässt aufgrund des Art.9 Abs.1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-UK - i.V.m. Art.1 Abs.3, Art.19 Abs.1 Nr.1 sowie Abs.2 Nr.1, Art.29 Satz 2, Art.30 Abs.2, Art.47 Abs.6 und Art.26 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS2020-6-1-I - sowie Art.20a und Art.32 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee (Verbandssatzung)

§ 1 Bestand des Mittelschulverbandes

- (1) Der Mittelschulverband besteht aufgrund der Errichtung der Franziska-Hager-Mittelschule Prien a. Chiemsee als Verbandsschule durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 01.08.2010 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr.16/2010).
- (2) Mitglieder des Mittelschulverbandes sind der Markt Prien a. Chiemsee und die Gemeinden Rimsting, Aschau i.Chiemgau, Bernau a. Chiemsee, Breitbrunn a. Chiemsee, Eggstätt, Chiemsee, Frasdorf und Gstadt a. Chiemsee.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 19.04.2013 (Amtsblatt Nr. 8/2013) festgelegten Mittelschulsprengel der Franziska-Hager-Mittelschule Prien a. Chiemsee.
- (4) Er führt den Namen „Mittelschulverband Prien a. Chiemsee“ (Franziska-Hager-Mittelschule Prien a. Chiemsee) und hat seinen Sitz in der Gemeinde Prien a. Chiemsee.

§ 2 Organe des Mittelschulverbandes

- (1) Organe des Mittelschulverbandes sind die Mittelschulverbandsversammlung und die/der Verbandsvorsitzende.
- (2) Für den Mittelschulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mittelschulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestimmt werden.

§ 3 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Marktkasse Prien a. Chiemsee geführt.

§ 4 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs.2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§5 Zuständigkeit des/der Schulverbandsvorsitzenden

Der/die Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

1. Der Mittelschulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art.9 Abs.1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Mittelschulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
2. Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9, Absatz 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)).
3. Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung, die der Mittelschulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Mittelschulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art.9 Abs.1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.
- (4) Der/die Schulverbandsvorsitzende erhält für seine/Ihre Tätigkeit eine jährliche pauschale Vergütung in Höhe von 70,00 Euro.
- (4a) Der/die stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält für seine/Ihre Tätigkeit eine jährliche pauschale Vergütung in Höhe von 70,00 Euro.
- (4b) Alle weiteren Verbandsräte, die nicht erste Bürgermeister sind und in das Gremium des Mittelschulverbandes benannt wurden, erhalten ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Mittelschulverbandsversammlung, pro Sitzung, in Höhe von 35,00 Euro.
- (4c) Die gewählten Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses (Vorsitzender und Stellvertreter) aus der Mitte der Mittelschulverbandsmitglieder erhalten für jede Rechnungsprüfung 35,00 € Aufwandsentschädigung.
5. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag.
 - c) Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von € 12,50 je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitsäumnis in Ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung von € 12,50 je volle Stunde.
6. Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5. werden nur auf Antrag gewährt.
7. Etwaige Ablieferungspflichten nach Art.9 Abs.1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 7 Geschäftsgang des Mittelschulverbandes

Die Mittelschulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Mittelschulverbandes

Als Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das die/den Mittelschulverbandsvorsitzende(n) stellt.

§ 9 Kassengeschäfte des Mittelschulverbandes

Die Kassengeschäfte des Mittelschulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die die Mittelschulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 11 Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung des Mittelschulverbandes findet eine Auseinandersetzung statt.
- (2) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Mittelschulverband durch Änderung des Mittelschulsprenghels finden eine Auseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Mittelschulverband statt. Die Modalitäten der Vermögensauseinandersetzungen in Absatz 1 und 2 sind noch gesondert zu regeln.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandsatzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag, am 02.12.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.04.2015 außer Kraft.

Prien a. Chiemsee, den 01.12.2020

gez.

Andreas Friedrich
Vorsitzender des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 08.12.2020

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-020)